

fällig ertheilet, und darauf sofort erquiret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen andern in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledigliches Bewenden, mithin bleibt auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen zu können; Damit nun diese Unsere Verordnung desto verlässlicher zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Canzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Cammer-Insigels. Signaturum Neuhaus den 1ten Julii 1769.

Wilhelm Anton mpp.  
(L.S.)

LXIII.

LXIII.

Edict

wegen der eingeführten Post-Taxen.

von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Ehru: kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir dienlich zu seyn ermessien haben, das Publicum von den ermäßigten Post-Taxen, welche dermalen eingeführt worden, zu benachrichtigen, damit auch demselben die Taxe des Brief-Porto, welches auf der von Unserer Hauptstadt Paderborn über Weiburg, Brackel, Beverungen, und so weiter bis nach Braunschweig und Hamburg neuangelegten fahrenden Post, entrichtet werden muß, zur Wissenschaft zu bringen; so haben Wir Unsere unterm 30. April 1764. d. d. falls erlassene Verordnung mit denen gemäßigten Taxen, nebst hinzugesetzten Brief-Porto folgender gestalt, jedoch bis auf fernere gnädigste Verordnung anhero wiederholen wollen:

N a a 2:

Von:

Von kleinen Paquets und Kaufmanns-Waaren, auf Meilen.							
Für	1. 2. 3.	4. 5. 6.	7. 8. 9.	10. 11. 12.	13. 14. 15.	16. 17. 18.	
r. Pf.	1 Ggr.	2 Ggr.	2½ Ggr.	3 Ggr.	3½ Ggr.	4 Ggr.	
2 —	2 —	2½ —	3 —	3½ —	4 —	4½ —	
3 —	2½ —	3 —	3½ —	4 —	4½ —	5 —	
4 —	3 —	3½ —	4 —	4½ —	5 —	6 —	
5 —	3½ —	4 —	4½ —	5 —	6 —	7 —	
6 —	4 —	4½ —	5 —	6 —	7 —	8 —	
7 —	4½ —	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —	
8 —	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —	10 —	
9 —	6 —	7 —	8 —	9 —	10 —	11 —	
10 —	7 —	8 —	9 —	10 —	11 —	12 —	
15 —	8 —	9 —	10 —	12 —	14 —	15 —	
20 —	9 —	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —	
25 —	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —	
30 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —	22 —	
40 —	14 —	16 —	18 —	20 —	22 —	24 —	

Messen	Centner = Outh.						100 Rthl. in Ein Pass-		
	50 Pf.		170 Pf.		80 Pf.		100 Pf.		Silber   Gold
	Ggr.	Ggr.	Ggr.	Ggr.	Ggr.	Ggr.	Ggr.	zwei   zahlst	
1. 2. 3.	16.	18.	20.	22.	24.	28.	3.	2.	18.
6.	18.	21.	24.	26.	28.	32.	4.	3.	12.
9.	20.	24.	28.	32.	34.	36.	6.	4.	6.
12.	24.	27.	32.	36.	40.	42.	8.	4.	3.
15.	27.	30.	36.	42.	45.	50.	10.	7.	18.
18.	30.	36.	40.	45.	50.	60.	12.	8.	12.

NB. Es versteht sich von selbst, daß von denen Päckereyen, zwischen 50. 60. 70. 80. 90. und 100. Pfund die Taxe eben so zu erheben seye, als solche entweder unter, oder aber das Gewicht sich erstreckt. Denen Personen wird an Bagage 40. à 50 Pfund frey passiret, das übrige aber, so sie bey sich führen, nach der Centner-Taxe beschlet.

Post-Taxe für einen bis Holzminden gehenden simplen Brief.

Von Paderborn nach	Driburg	1	Mgr.	oder	¾	Ggr.	
—	Brackel	1	Mgr.	oder	¾	Ggr.	
—	Wederungen	2	Mgr.	oder	1½	Ggr.	
—	Holzminden	2	Mgr.	oder	1½	Ggr.	
—	Hupar	—	2	Mgr.	oder	1½	Ggr.
Von Driburg nach	Paderborn	1	Mgr.	oder	¾	Ggr.	
—	Brackel	1	Mgr.				
—	Wederungen	1½	Mgr.	oder	1	Ggr.	
—	Holzminden	1½	Mgr.	oder	1	Ggr.	
—	Hupar	—	1½	Mgr.	oder	1	Ggr.

Von Brackel nach:	Driburg:	1	Mgr.
— —	Paderborn:	1	Mgr.
— —	Everungen:	1	Mgr.
— —	Holzminden:	1	Mgr.
— —	Huyar:	1	Mgr.
Von Heverungen nach:	Holzminden:	1½	Mgr. oder 1 Egr.
— —	Paderborn:	2	Mgr. oder 1½ Egr.
— —	Brackel:	1	Mgr.
— —	Driburg:	1½	Mgr. oder 1 Egr.
— —	Huyar:	1	Mgr.

Woben gleichwohl besonders anzumerken ist, daß:

1. In dieser Taxa alles dem Gewichte nach begriffen ist, es mag seyn was es wolle; Nur wird der dritte Theil davon alsdann nachgelassen, wenn jemand Victualien oder Eff-Waaren, unter 25. Pfund zu eigenem Gebrauch, mit den Posten kommen, oder abschicken läßt.

2. Nichts darf zu den ordinären Posten angenommen werden, als was wohl eingepackt, mit deutlichen Zeichen, oder einer besondern Adresse, die den wahren Werth anzeigen muß, versehen, auch in Gegenwart des Aufgebers gewogen ist, und wird alsdann vor dem Werth, die Hälfte der Taxa von baarem Gelde vorgeschlagen.

3. Ri-

3. Keine Päckereyen stehen auf die ordinären Post-Wagen anzunehmen, welche allzu lang oder allzu hoch sind, am allerwenigsten aber die, so über 150 Pfund wiegen.

4. Flüssige Sachen, als Wein, Oel und dergleichen, können andern nicht zur Post gelangen, es sey denn, daß sie in geringerer Quantität, und so verballtet geliefert werden, um ihre Adresse erreichen zu können.

5. Die auf die Posten gehende Paquets, Päckereyen und Gelder können weiter nicht, als bis Cassel, und respectiv bis Holzminden franquirt werden.

6. Die Post-Wagen sind niemals, und nirgends zu überladen, auch führohn nicht mehr, als 6 Personen aufzunehmen, damit diese bequemlich sitzen, und die Posten in gehöriger Zeit befördert werden können.

Uebrigens dient dem Publico zur Nachricht, und familiichen Post-Beamten und Bedienten zum Verhalt, daß von jeho an bis auf weitere Verordnung:

von 1. Person auf den ordinären fahrenden Posten von jeder Meile nur	—	—	—	—	6 Egr.
vor einen Pferd zur extra fahrenden Post, per Meile	3	Egr.			
vor dergleichen zu Eskaffeten	—	—	—	—	12 Egr.
und vor 1 Courier-Pferd, auf jede Meile nicht mehr als	12	Egr.			

gefordert, und bezahlt werden sollen.

Soll.

